



I. Allgemeine Weisungen zum Wettspielbetrieb

II. Modalitäten

Saison 2019 / 2020

Auszug

I. Allgemeine Weisungen zum Wettspielbetrieb

22. Pflicht zur Juniorenförderung

22. PFLICHT ZUR JUNIORENFÖRDERUNG (Art. 111 ff WR)

Die Regionalverbände sind verpflichtet, eigene Bestimmungen über die Pflicht zur Juniorenförderung von Klubs der 2. Liga regional zu erlassen. Sie sind zudem befugt, derartige Bestimmungen auch für Klubs der 3. Liga zu erlassen (Art. 112.2. WR).

Der Verbandsvorstand hat für die dem SOFV angehörenden Klubs folgende Beschlüsse gefasst:

Um die Verpflichtung zur Juniorenförderung gemäss Wettspielreglement zu erfüllen und in den entsprechenden Spielklassen und an anderen Wettbewerben teilzunehmen, müssen die Klubs während der gesamten Saison (Beginn resp. Ende Meisterschaft) folgende Bedingungen erfüllen:

Klubs der 2. Liga regional:

- entweder mindestens zwei Juniorenteams, wovon eines in den Junioren B (FF-19) oder Junioren C (FF-15) und eines in den Junioren D oder E, registriert unter der eigenen Klubnummer
- oder mindestens 30 für den Klub qualifizierte Junioren E, D und/oder C (FF-15), B (FF-19) in einer Gruppierung.

Bei Nichterfüllung ist der Abstieg zwingend / die Pflicht zur Juniorenförderung kann nicht mit einer Geldzahlung abgegolten werden.

Klubs der 3. Liga:

keine Anforderungen.

Klubs der 3. Liga (nur für Aufstiegsberechtigung)

Gleiche Bedingungen wie für Klubs der 2. Liga regional.

Bei Nichterfüllung besteht kein Recht zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen in die 2. Liga bzw. kein Recht zum Aufstieg.

WETTSPIELKOMMISSION SOFV